

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Osterfelder Tongruben"

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Osterfelder Tongruben", Stadt Goslar, Landkreis Goslar, vom 04.08.1989

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des 5. Gesetzes zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 bezeichnete in der Stadt Goslar gelegene Gebiet wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet "Osterfelder Tongruben" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Osterfelder Tongruben" hat eine Größe von ca. 4 ha.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Bereich eines ehemaligen Bodenabbaugeländes mit seinen teils feuchten, teils trockenen Standorten vorkommenden, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensgemeinschaften.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten und befahren werden.
- (3) Außerdem werden nach § 24 Abs. 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, das Einbringen von bodensubstratverändernden Stoffen sowie jegliches Düngen,
 - b. das Einbringen und Ablagern wasserunreinigender Stoffe,
 - c. das Anpflanzen von Gehölzen und Einbringen anderer Pflanzen,
 - d. das Einbringen von Tieren.

§ 5 Freistellung

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:
 - a. die mit der Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b. das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten und solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a. das Entfernen von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen sowie die Schaffung von Rohbodenflächen,
- b. die Anlage von Gewässern sowie die Vertiefung und Entschlammung bestehender Gewässer,

- c. die Errichtung von Zäunen an der Grenze des Naturschutzgebietes.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nrn. 1 und 4 des Nieders. Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nieder. Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 4. August 1989

Bezirksregierung Braunschweig
507.22221-BR 91

gez. Niemann
Regierungspräsident

[Zurück](#)